

Gebührenordnung

Ausgabe 01.2022

A. Gebühren und Entschädigungen

1. PensFlex – Stiftungsgebühr

Die Stiftungsgebühr beinhaltet unter anderem:

- Geschäftsführung der Stiftung
- Koordination mit Aufsichtsbehörde, Revision, Pensionskassenexperten, Verwaltung, Buchhaltung, Depotbanken, Rückversicherung usw.
- Erstellung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht
- Information der Versicherten, der Vorsorgekommissionen, der angeschlossenen Arbeitgeber und der Vermittler

Die laufende Stiftungsgebühr wird von der Depotbank im Namen und für Rechnung der Sammelstiftung PensFlex beim Versicherten erhoben. Basis für diese Berechnung bildet das durchschnittliche Vorsorgekapital im vergangenen jeweils massgebenden Zeitraum.

2. PensExpert AG – Dienstleistungsgebühr

Die Dienstleistungsgebühr beinhaltet unter anderem:

- Erarbeitung von Vorsorgekonzepten und Erstellen von Offerten
- Beratung im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- Beratung bei der Anlage der Vorsorgekapitalien (Anlagestiftungen und Anlagefonds)
- Erstellung der Vorsorgepläne bei Neugeschäften und Planänderungen, Personalorientierungen usw.

Die laufende Dienstleistungsgebühr wird von der PensExpert AG jeweils im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres erhoben und dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung gestellt oder dem Versichertenkonto belastet.

Basis für die Berechnung der Dienstleistungsgebühr bildet das Vorsorgekapital per anfangs Kalenderjahr. Bei Neukunden ist das von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung übertragene Vorsorgekapital massgebend.

Für externe Mitglieder beträgt die Dienstleistungsgebühr 0.20% p.a. des Vorsorgekapitals per anfangs Kalenderjahr. Die Dienstleistungsgebühr wird im ersten Quartal des laufenden Jahres durch die Depotbank erhoben und dem einzelnen Versichertenkonto belastet.

3. Depotbank/Vermögensverwalter – Gebühren für Depotführung und Banking

Die laufenden Gebühren für die Depotführung und die Vermögensverwaltung, allfällige Transaktionskosten sowie allfällige Controllinggebühren werden gemäss gültiger Gebührenordnung der Depotbank bzw. des Vermögensverwalters erhoben.

Basis für die Berechnung der Gebühren für Depotführung und Banking bildet das durchschnittliche Vorsorgekapital im vergangenen jeweils massgebenden Zeitraum.

4. Vermittlerentschädigung

Die Vermittlerentschädigung kann dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung gestellt oder dem Vorsorgekapital belastet werden, sofern dies explizit im Vorsorgeplan festgehalten ist.

5. Gebühren für Hypothekarverträge

Eigenhypotheken / Kollektivdarlehen

Bearbeitungsgebühr PensExpert AG:

Erste Vertragserstellung	CHF 1'000. –
Vertragsänderungen, Vertragsneuordnungen usw.	CHF 500. –

Die obengenannten Gebühren für die Hypothekbearbeitung werden dem jeweiligen Versicherten in Rechnung gestellt oder durch die Stiftung dem Versichertenkonto belastet.

Verwaltungsgebühr PensFlex auf Hypothekendarlehen 0.20% p.a.

Die laufende Gebühr auf den Hypothekendarlehen (inkl. Mehrwertsteuer) wird mit dem Hypothekarzins in Rechnung gestellt.

IST2 Hypotheken Wohnen Schweiz

Bearbeitungsgebühr PensExpert AG:

Bearbeitungsgebühr bei Einreichung des Kreditantrags	CHF 500. –
--	------------

Die obgenannte Gebühr wird unabhängig vom Kreditentscheid in Rechnung gestellt oder dem Vorsorgevermögen belastet.

B. Allgemeine Bemerkungen

Die Stiftungs- und Dienstleistungsgebühr wird im Vorsorgeplan festgehalten.

Die Stiftungsgebühr sowie die Gebühren für Depotführung und Banking werden je nach Depotbank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich dem einzelnen Versichertenkonto belastet.

Die Stiftungs- und Dienstleistungsgebühr wird auch bei Sparkontolösungen sowie bei beitragsbefreiten Versicherten und Bezüger von Invalidenleistungen erhoben.

Die Stiftungsgebühr, Dienstleistungsgebühr sowie Gebühr für Depotführung und Banking beziehen sich auch auf die zweckgebundenen Kapitalien (z.B. Arbeitgeber-Beitragsreserven).

Allfällige Rückvergütungen von Anlagestiftungen oder Anlagefonds an die depotführende Bank sind bei der Kalkulation des Gebührenmodells berücksichtigt worden. Die Rückvergütungen können nur von der Sammelstiftung PensFlex geltend gemacht werden und werden betroffenen Versichertenkonten soweit möglich zugewiesen.

Die Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

C. Änderungen

Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten und treten gemäss Beschluss des Stiftungsrates automatisch in Kraft.

D. Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Kostenreglements und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Luzern, 19. Januar 2022

Stiftungsrat der Sammelstiftung PensFlex